Bekanntmachung der Ortsgemeinde Nomborn

Aufstellung des Bebauungsplans "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn hier: Durchführung einer erneuten Veröffentlichung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Nomborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bauleitplans für die Dauer eines Monats gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich zur erneuten Veröffentlichung im Internet beschließt der Ortsgemeinderat, die Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hochstraße
- Im Osten durch die Flurstücke 79, 80, 82 (Acker- und Wiesenflächen)
- Im Süden durch Waldflächen, u.a. Flurstück 75/2, Flur 2, Gemarkung Nomborn
- Im Westen durch die Straße "Im Baumort"

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Nomborn, die aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Externe Ausgleichsflächen:

Für den Eingriff durch das Neubaugebiet "In den Ahlen" in Natur und Landschaft sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in Abstimmung mit dem Forstamt, dem Landwirt sowie der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde auf Waldflächen und Grünland [Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilstück aus 75/2 (E1), Flur 2, Teilstück aus 74 (E2), Flur 2, Flurstück 71 (E3), Flur 2, Teilstück aus Flurstück 22 (E4)] vorgesehen sind. Die genaue Lage ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

In der als E 1 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilstück aus Flst. 75/2) ist die Umwandlung von Sonstigen Laubmischwälder (Bestand aus haupts. Bergahorn) in einen Waldrand auf ca. 544 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. In der als E 2 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilstück aus 74) ist die Umwandlung von insg. 5.133 m² Fichtenkalamitätsfläche auf ca. 3.413 m² als Pionierwald und auf ca. 1.720 m² mit 8 punktwirksamen Kleinstpflanzungen (Klumpen) à 40 Laubbäumen (hier zum naturschutzfachlichen und forstrechtlicher Ausgleich als Doppelkompensation) festgesetzt. In der als E 3 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Flst. 71) ist die Umwandlung von Fichten mit <5% Laubgehölze in Waldrand auf ca. 3.356 m² als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. In der als E 4 dargestellten Fläche (Gemarkung Nomborn, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 22) wird die Umwandlung von Intensivgrünland in eine mäßig artenreiche Fettwiese auf ca. 4.200 m² sowie Neuanpflanzung von zwei Obstbäumen auf der genannten Fläche (südlich des angrenzenden Wirtschaftswegs) festgesetzt. Flächenverfügbarkeit ist gegeben, da sich diese Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Nomborn befinden. Nach Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff damit vollständig kompensiert.

Ziel des Bebauungsplans:

Auf einer Fläche von rund 0,7 Hektar ist ein allgemeines Wohngebiet geplant. Es besteht in der Gemeinde eine hohe Nachfrage nach geeignetem Bauland. Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass unmittelbar nach der Entwicklung des Gebietes alle Wohnbaugrundstücke an junge, ortsansässige Familien vermarktet werden können.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung & Textliche Festsetzungen, Fachbeitrag Artenschutz, Biotopkartierung, Ergebnis der Relevanzprüfung, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde Nomborn wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

13.01.2025 bis 14.02.2025 (einschließlich),

im Internet unter <u>www.vg-montabaur.de</u> veröffentlicht (<u>www.vg-montabaur.de</u> > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Nomborn > Bebauungsplan "In den Ahlen").

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine erneute öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (Herr Raphael Neuroth, Mail: rneuroth@montabaur.de, Tel.: 02602/126-156).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation /		Quelle
Schutzgut		
1.	Begründung und Umweltbericht mit	Planungsunterlagen
	integriertem Grünordnungsplan	Kocks Consult GmbH
	(Stand November 2024)	
	mit Beschreibung und Bewertung erheblicher	
	Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
	- Mensch / menschliche Gesundheit	
	- Tiere und Pflanzen	
	- Fläche und Boden	
	- Wasser	
	- Klima / Luft	
	- Landschaftsbild	
	- Kultur- und Sachgüter,	
	mit Aussagen zum prognostizierten Zustand	
	bei Nichtdurchführung / bei Durchführung der	
	Planung sowie Aussagen zu Maßnahmen zur	
	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	
2.	Fachbeitrag Artenschutz sowie Anhang	Planungsunterlagen
	"Ergebnis der Relevanzprüfung"	Freiraumplanung Diefenthal
	(Stand August 2022)	
	- Einleitung	
	- Baubeschreibung und Wirkfaktoren des	
	Vorhabens	

 Relevanzprüfung Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Biotopkartierung (Stand Juli 2022) zur Einstufung des Grünlandes nach den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG Anlass und Aufgabenstellung Bestandsbeschreibung Ergebnis 	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal
4. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung,	Stellungnahmen
Löschwasser, Starkregenereignisse, Wasserschutzgebiete	 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.08.2022, vom 09.01.2023 sowie vom 21.10.2024 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2022, vom 03.01.2023 sowie vom 22.11.2024
5. Bergbau und Altbergbau, Boden und	Stellungnahmen
Baugrund, mineralische Rohstoffe	- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 04.08.2022 sowie vom 15.10.2024
6. Arten- und Naturschutz	 Stellungnahmen Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.01.2023 sowie vom 11.11.2024 Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 22.10.2024
7. Immissionsschutz (Lärmimmissionen)	Stellungnahmen
(- Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022 sowie vom 19.12.2022
8. Immissionsschutz (Verkehrsgeräusche)	Stellungnahmen
(**************************************	- Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022 sowie vom 19.12.2022
9. Landwirtschaftliche Belange	Stellungnahmen - Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz vom 28.07.2022 sowie vom 01.10.2024
10. Verkehr	Stellungnahmen
	 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 09.08.2022, vom 09.01.2023 sowie vom 21.10.2024 Landesbetrieb Mobilität vom 25.07.2022 sowie vom 19.12.2022

11. Archäologie, Erdgeschichte	und	Stellungnahmen
Bodendenkmäler		- Generaldirektion Kulturelles Erbe,
		Direktion Landesarchäologie vom
		08.07.2022, vom 12.12.2022 sowie
		vom 24.09.2024
		- Generaldirektion Kulturelles Erbe,
		Erdgeschichtliche Denkmalpflege
		vom 23.09.2024
12. Forstwirtschaft		Stellungnahmen
		- Forstamt Neuhäusel vom
		01.08.2022, vom 14.09.2022 sowie
12 Agraratrukturalla flurbarainigunga	und	vom 13.01.2023
13. Agrarstrukturelle, flurbereinigungs- siedlungsbehördliche Belange	unu	Stellungnahmen - Dienstleistungszentrum Ländlicher
Siedidiigsbelloidiiche belange		Raum Westerwald-Osteifel vom
		02.02.2023 sowie vom 22.10.2024
14. Versorgungsleitungen (Strom, G	∋as,	Stellungnahmen
Telefon, Internet)	,	- Energienetze Mittelrhein vom
,		02.08.2022 sowie vom 11.10.2024
		- KEVAG-Telekom GmbH vom
		08.07.2022, vom 09.12.2022 sowie
		vom 23.09.2024
		- PLEdoc GmbH vom 02.08.2022,
		vom 09.12.2022 sowie vom
		24.09.2024
		- Telekom Deutschland GmbH vom
		12.07.2022, vom 12.12.2022 sowie
		vom 30.09.2024
		- Amprion GmbH vom 01.10.2024

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes "GeoPortal.rlp" zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungsnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

• Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Nomborn, 19.12.2024

Armin Klein Ortsbürgermeister